

# Merkblatt für Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten

## Förderung im Ländlichen Raum im Rahmen der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investitionen und Existenzgründung (Teil Investitionen - FRL LIE/2023)

---

### Was wird gefördert?

- ❖ Grundsätzlich:
  - Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
  - in diesem Zusammenhang stehende Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen
  - Kauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert
  
- ❖ Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Urprodukten (Erzeugnisse des Anhangs I zum Vertrag über die Arbeitsweise der EU), die aus überwiegender Eigenerzeugung stammen
  - Investitionen in Ladengeschäfte
  - Investitionen in absatzfördernde Gegenstände (z. B. Hofschild u. ä. im Rahmen der Erstausrüstung)
  - Investitionen in betriebliche Anlagen der Müllerei
  - Investitionen in Ölmühlen für die Kaltpressung (z.B. Raps und Sonnenblumen)
  - Einrichtungen zum Backen
  - Investitionen zur Wärmebehandlung von Milch
  - Schlachtstätten einschließlich der Be- und Verarbeitung
  - die Errichtung einer Fleischerei im Rahmen der Be- und Verarbeitung
  - Investitionen in Größensortierer- und Verpackungskapazitäten bei Eiern
  - Verkaufswagen und Kühlfahrzeuge, die ausschließlich der Vermarktung dienen
  - Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft im Weinbau
  - Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung von pflanzlichen Erzeugnissen, einschließlich Obst und Gemüse,
  - Investitionen in bauliche und technische Anlagen sowie Geräte in der Kellerwirtschaft im Weinbau
  - Investitionen in den Aufbau einer Onlinevermarktung und den –vertrieb

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- ❖ Zuschuss
  - 40% Basisförderung
  - Erhöhung um 5% bei baulichen Investitionen, deren Standort sich im benachteiligten Gebiet befindet
  - Für Betriebe, die nachweislich nach einem anerkannten ökologischen Standard wirtschaften, wird für bauliche Maßnahmen der Zuschusssatz um 5 Prozentpunkte erhöht
  - Der Zuschusssatz für Investitionen in mobile Technik ist auf 25% begrenzt
  - Untergrenze: 20.000 EUR förderfähiges Investitionsvolumen je Vorhaben (Förderantrag);
  - Obergrenze: 5 Mio. EUR je Betrieb für die gesamte Förderperiode (2023-2027)

## Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Unternehmen produziert Waren Anhang I AEUV und erzielt mehr als 25% seiner Umsatzerlöse aus dem Verkauf dieser Waren
- Betriebsstätte in/an der das Vorhaben umgesetzt wird befindet sich im Freistaat Sachsen
- im Unternehmen werden weniger als 2 GV/ha bewirtschafteter LN gehalten
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis, der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens (bei mehr als 100.000 Euro förderfähigen Ausgaben pro Antrag oder in der gesamten Förderperiode)
- Mindestgrößen lt. Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG):
  - Unternehmen der reinen Landwirtschaft 8 ha landw. Nutzfläche
  - Unternehmen mit landw. Sonderkulturen 2 ha
  - Unternehmen der Imkerei; mindestens 100 Bienenvölker
  - Unternehmen der Wanderschäferei; eine Herde von mind. 240 Großtieren
  - Gartenbau je nach Produktionsverfahren und zugehörigen Festlegungen im Mindestgrößenbeschluss vom 01.01.2014
  - Weinbau 2,00 ha, Rebschulen 0,50 ha,
- Vorlage der erforderlichen bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen bei Antragstellung

## Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Referat 31 des LfULG, mit Sitz in Dresden Klotzsche. Dem Antragsteller wird vom LfULG auf Anfrage das Investitionskonzept mit den betrieblichen Daten als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellung selbst erfolgt elektronisch.

Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind unter <https://www.lsnq.de/LIE2023> im Internet einsehbar.


---


## Ansprechpartner

### Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie


Referat 31

Gudrun Krawczyk

 Telefon: (0351) 8928-3800

 Telefax: (0351) 8928-3399, E-Mail: [gudrun.krawczyk@smekul.sachsen.de](mailto:gudrun.krawczyk@smekul.sachsen.de)

Andrea Mühle

 Telefon: (0351) 8928-3822, E-Mail: [andrea.muehle@smekul.sachsen.de](mailto:andrea.muehle@smekul.sachsen.de)

Mathias Bergmann

 Telefon: (0351) 8928-3802, E-Mail: [mathias.bergmann@smekul.sachsen.de](mailto:mathias.bergmann@smekul.sachsen.de)

---

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.  
Stand: 22.08.2023